

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Eid, Frau Rust, Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1990

hier: Einzelplan 23

**Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit
— Drucksachen 11/5000 Anlage, 11/5569, 11/5581 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 23 02 wird ein Titel – Förderung der Afrikanischen Menschenrechtskommission – neu eingerichtet und mit einem Baransatz von 10 Mio. DM und einer Verpflichtungsermächtigung von 50 Mio. DM ausgestattet.

Der Titel erhält folgende Erläuterung:

„Die Ausgaben sind bestimmt zur finanziellen Unterstützung des institutionellen Aufbaus und der laufenden Arbeit der beim Generalsekretariat der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) angesiedelten „Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker.““

Bonn, den 23. November 1989

Frau Eid

Frau Rust

Volmer

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die „Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker“ der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) ist am 21. Oktober 1986 in Kraft getreten. Die in Teil II der Charta vorgesehene „Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker“ wurde durch Beschluß des 23. OAU-Gipfels (Juli 1987) ins Leben gerufen und ihre elf Gründungsmitglieder gewählt.

Für den Aufbau der „Kommission“ und die Verfahrensregeln bei Beschwerdeverfahren standen die Europäische und die Amerikanische Menschenrechtskommission Pate. Allerdings sieht die afrikanische Charta keinen Menschenrechts-Gerichtshof vor. Die oberste Instanz ist eine politische: die OAU-Konferenz der Staats- und Regierungschefs. Anders als bei der Europäischen und der UN-Menschenrechtskommission unterwirft sich im afrikanischen System jeder Vertragsstaat ohne weiteres, also ohne Zeichnung eines Fakultativprotokolls, der Individualbeschwerde.

Eine gewaltige Zukunftsaufgabe erwächst der Kommission in ihrem Auftrag, die Menschenrechte und die Rechte der Völker zu fördern, die Charta zu interpretieren und sonstige, ihr vom obersten OAU-Organ übertragene Aufgaben (z. B. Ad-hoc-Untersuchungsausschüsse) wahrzunehmen. Mögliche institutionelle und instrumentelle Schritte weisen in folgende Richtung: Einrichtung eines Dokumentationszentrums und eines Forschungsinstituts, die Abgabe von Empfehlungen und Formulierung von Rahmengesetzen oder Konventionen, Gedankenaustausch mit anderen interessierten Institutionen sowie Menschenrechtserziehung.

Das OAU-Genealsekretariat, das die Kommission personell und materiell auszustatten hat, ist in ständiger Geldnot. Es steht deshalb zu befürchten, daß die Arbeit der Kommission schnell an finanzielle Grenzen stoßen wird. Konsolidierung und Ausweitung ihrer Tätigkeiten erfordern finanzielle Zuschüsse von außen, die aber mit keinerlei Einflußnahme auf die Kommission verknüpft werden dürfen.